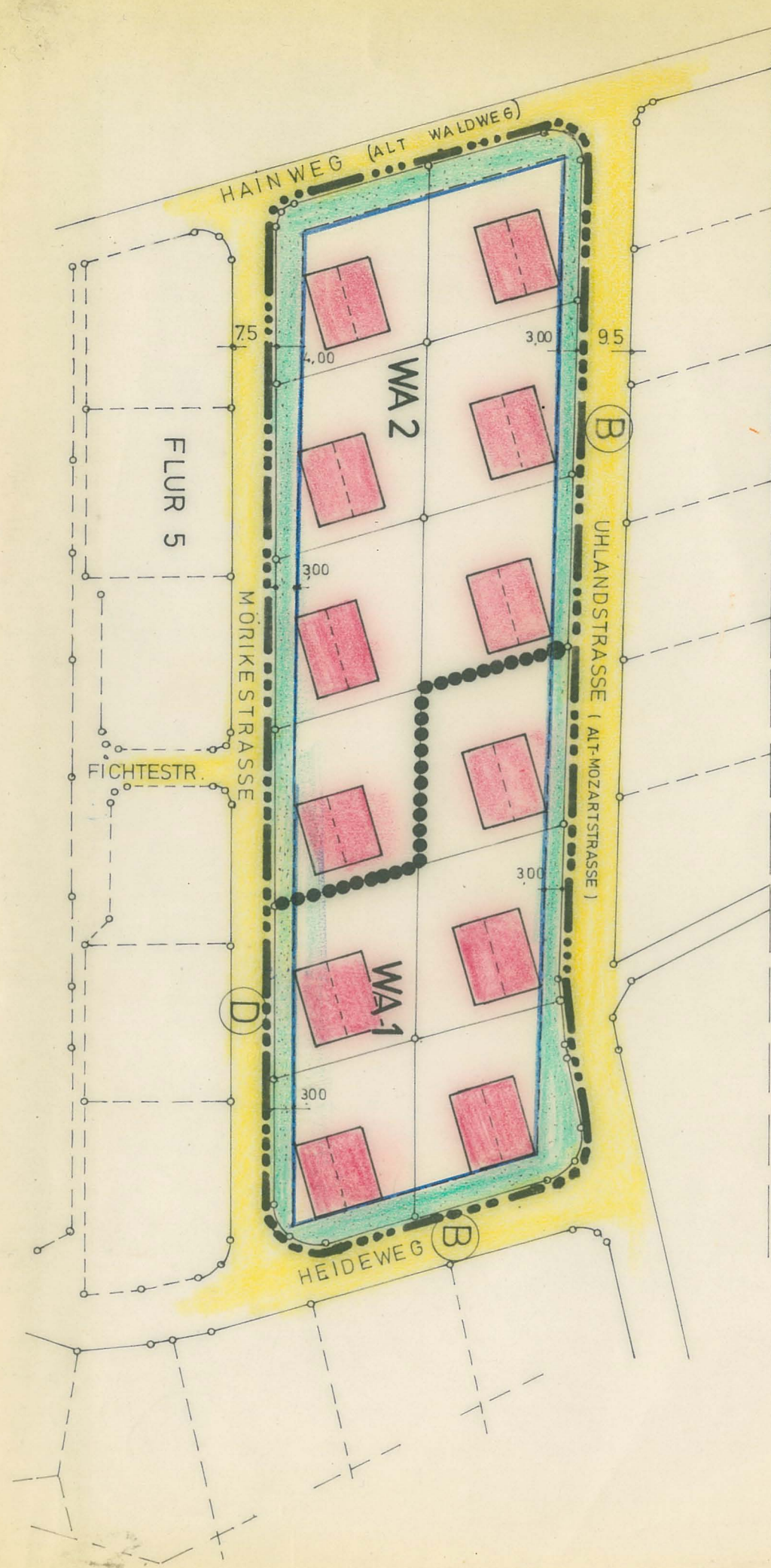




1. Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 6 für die Flurlagen "An der Leimenkaute, Am Stück" der Gemeinde Neuho, Ortsteil Rommerz, - Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG -

Maßstab: 1 : 1 000

Rechtsgrundlagen

- 1.) Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 BGBl. I S. 341
- 2.) Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 BGBl. I S. 21
- 3.) Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 BGBl. I S. 1238

Die Bebauungsplan-Änderung besteht aus diesem Blatt zeichnerischer Darstellung mit Festsetzungen.

A) Begründung und Beschreibung der Änderung sowie Zeichenerklärung

Um eine bessere bauliche Ausnutzung der Grundstücke zu gewährleisten, soll die Baulinie entlang der Uhlandstraße (früher Mozartstraße) zwischen Heideweg und Hainweg aufgehoben und durch eine Baugrenze ersetzt werden mit der Maßgabe, daß eine Gebäudeecke an die Baugrenze anstoßen muß. Diese Festsetzung ist aus entwässerungstechnischen Gründen erforderlich. Weiterhin wird die bisherige Baugrenze entlang der Mörikestraße aufgehoben und gemäß nebenstehender zeichnerischer Darstellung neu festgesetzt. Alle übrigen Festsetzungen gelten für den geänderten Bereich gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 vom 17. 10. 1974 weiter.

- Grenze des Geltungsbereiches der Änderung
- WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO (Ausnahmsweise zulässige Anlagen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig)
- Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher Nutzung, soweit sie nicht mit öffentlichen Verkehrsflächen zusammenfallen.
- Baugrenze:
- a) entlang der Uhlandstraße muß eine Gebäudeecke an die Baugrenze anstoßen
 - b) entlang der Mörikestraße nicht anbaupflichtig
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- verbindlich festgesetzte Firstrichtung der Gebäude

1.) Änderungsbeschuß

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12. Nov. 1975 beschlossen.

NEUHO, den 20. April 1976
Bürgermeister

2.) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Grundstückseigentümer und -nachbarn

Die gemäß § 2 Abs. 5 BBauG zu beteiligten Träger öffentlicher Belange haben der 1. Änderung gemäß § 13 BBauG zugestimmt. Eigentümer der Betroffenen bzw. benachbarten Grundstücke ist im Zeitpunkt der Änderung die Gemeinde Neuho.

NEUHO, den 20. April 1976
Bürgermeister

3.) Satzungsänderungsbeschuß

Die Änderung des am 17. 10. 1974 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 6 wurde von der Gemeindevertretung gemäß § 10 BBauG am 21. Jan. 1976 beschlossen.

NEUHO, den 21. Jan. 1976
Bürgermeister

4.) Bekanntmachung und Rechtskraft

Die Bekanntmachung der vereinfachten Änderung war gemäß Hauptsatzung am 14. Feb. 1976 vollendet. Der Änderungsplan wurde in der Zeit von 23. Feb. 1976 bis 22. März 1976 öffentlich ausgelegt.

NEUHO, den 21. April 1976
Bürgermeister